

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen.

I.

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 11.02.2021 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebungsverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II.

Begründung:

1.

Gem. § 49 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Dies gilt auch für Verwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen nach § 35 Satz 2 LVwVfG.

2.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist für die Widerrufsentscheidung zuständig. Nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen ist für die Aufhebung die Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsaktes sachlich zuständig wäre (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.12.1999 – 7 C 42/98 –, BVerwGE 110, 226-237, Rn. 16; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 07.03.2018 – 5 S 2639/15 –, Rn. 77, juris; Ur. v. 25.08.2008 – 13 S 201/08 –, Rn. 27, juris). Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – wäre gegenwärtig – nach wie vor – für den Erlass der in der o. g. Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zuständig, §§ 28, 28a Abs. 1 und 2, 54 IfSG, § 1

Abs. 6a und 6c IfSGZustV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG. Es ist mithin auch für die Aufhebungsentscheidung zuständig, was im Übrigen auch bei einem Zuständigkeitswechsel nach § 1 Abs. 6b IfSGZustV gelten würde (§ 1 Abs. 6b Satz 2 IfSGZustV).

3.

Am 11.02.2021 wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie eine Allgemeinverfügung bzgl. Ausgangsbeschränkungen zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages erlassen.

Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen stellt dabei einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar, da diese von den Adressaten ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordert. Der Widerruf steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Aufgrund der sich veränderten Infektionslage im Rhein-Neckar-Kreis ist die Anordnung einer regionalen Ausgangsbeschränkung für die Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr notwendig und konnte daher widerrufen werden. Die bereits in der Allgemeinverfügung zugrunde gelegten Voraussetzungen für eine Aufhebung liegen daher vor (vgl. Ziff. I. 3. der Allgemeinverfügung v. 11.02.2021).

4.

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

III.

Hinweis:

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 – 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

(gez.)

Doreen Kuss